

Balance-Akt der Freiheit

IT-RECHT Reicht der Schutz vor unbegrenzter Erhebung und Speicherung persönlicher Daten aus?

VON HARALD RAAB, MZ

REGENSBURG. Der private Computer ist ein offenes Buch. Nicht nur das, er kann auch ferngesteuert werden mittels eingeschleuster „Trojaner“. Mitleiden von E-Mails, abhören von Internet-Telefonaten, bis zur akustischen Raumüberwachung: Der gläserne Mensch ist perfekt. Der Staat wird so zum Tyrannen. Wenn obendrein die legale und erst recht die kriminelle Wirtschaft derart massiv in die informelle Selbstbestimmung und in den Kernbereich der Privatheit eindringen kann, ist es vorbei mit dem Grundrecht auf Freiheiten aller Art.

Zum Balanceakt zwischen Freiheit des einzelnen und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit lud die Forschungsstelle Recht der Informationsgesellschaft an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg am Freitag bei einem Symposium über das neue Computerrecht ein.

Gefahr exzessiver Anwendung

Die deutlichste Aussage lieferte dabei der Lehrstuhlinhaber für Wirtschaftsinformatik und Management der Informationssicherheit an der Universität Regensburg, Professor Hannes Federrath: Das Ermittlungssystem Online-Durchsuchung werde sich verselbstständigen. Es bestehe die Gefahr der exzessiven Anwendung. Dabei sei die Online-Durchsuchung noch das kleinere Problem gegenüber der weitgehend ungeschützten gigantischen Speicherungsverpflichtung. Ein erhebliches, noch gar nicht abzuschätzendes Gefährdungspotenzial erwachse aus der Wirtschaft, die sich – auf welchem Weg auch immer – Zugang zu den gespeicherten Daten verschaffen könne. Augenblicklich werde das Problem verniedlicht. Notwendig sei eine grundlegende Diskussion, wie der Grundrechtsschutz im Internetbereich für die Bürger wirksam gewährleistet werden könne.

Münchens Polizeipräsident Professor Wilhelm Schmidbauer stimmt dem skeptischen Informatiker in diesem einen Punkt zu: „Der Staat muss seine Verantwortung wahrnehmen, die informationstechnischen Systeme

vor Angriffen Krimineller zu schützen. Hier liegt die eigentliche Bedrohung unserer Freiheit.“ Die Polizeipraxis zeigt, in welchem Umfang diese Bedrohung des einzelnen bereits Realität sei und in welcher eklatanter Weise die Schutzfunktion des Staates für seine Bürger in manchen Bereichen versage.

Warnung vor Überwachungshysterie

Das große Verdienst des Online-Urteils des Bundesverfassungsgerichts sei: „Die Verletzlichkeit der Menschen durch Angriffe auf informationstechnische Systeme wurde erkannt und dieser Aspekt der Freiheit in den Grundrechtsschutz der Persönlichkeit aufgenommen.“ Zu Recht gewähre das Gericht auch einen starken grundrechtlichen Schutz gegen nicht gerechtfertigte staatliche Eingriffe. Als „große offene Flanke der Gefährdung“ bezeichnet der Polizeipräsident die Angriffe Krimineller auf informationstechnische Systeme. Schmidbauer: „Hier wurde gerade mal erst der Grundstein für den notwendigen Schutzwall gelegt. Konstruktion und Bau zeichnen sich noch nicht einmal in Konturen ab.“ Der Praktiker warnt auch vor ungerechtfertigter „Überwachungshysterie“. Viel zu oft werde bei der Sorge um Einschränkungen individueller Freiheit das Recht der Opfer auf Schutz oder Aufklärung vergessen.

Professor Matthias Bäcker aus Mannheim schließt sich nicht der Kritik vieler Kollegen an, das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Urteil zur Online-Durchsuchung nur ein „grundrechtliches Feuerwerk“ abgebrannt. Das IT-Grundrecht habe vielmehr den grundrechtlichen Schutz der Privatheit gegenüber staatlicher Überwachung gefördert. Dieses Grundrecht müsse aber noch „im beträchtlichen Ausmaß konkretisiert und konturiert werden“. Dies betreffe den grundrechtlichen Schutzbereich, im erheblichen Umfang auch die Anforderungen an Grundrechtseingriffe.

Bedenkenswerte Mahnung des Verwaltungsrechtlers der Uni Regensburg, Professor Gerrit Manssen: Das Verfassungsgericht erkläre zu viel die Welt und erfinde Heilmittel, wo eigentlich der Gesetzgeber gefordert sei.



„Sicherheit ist kein Selbstzweck. Sie muss Freiheit sichern.“

POLIZEIPRÄSIDENT WILHELM SCHMIDBAUER



„Es besteht ein Bedürfnis nach Schutz vor Überwachung.“

PROF. MATTHIAS BÄCKER, ÖFFENTLICHES RECHT

SYMPOSION Uni Regensburg diskutiert neues Computergrundrecht mit Privatheit der Kommunikation.



Wo Schnüffelsoftware installiert werden kann, bekommen die Ermittler, aber auch Ganoven, jede Information aus einem PC ihrer Wahl. Foto: dpa

KOMMENTAR

Quadratur des Kreises

Alle wollen vor der zunehmenden Computerkriminalität und vor den international operierenden, längst betriebswirtschaftlich gut organisierten Banden geschützt werden. Doch jeder besteht darauf, dass die private Sphäre, einschließlich des elektronischen Kommunikationsverhaltens, absolut unangetastet bleiben muss: Eine Quadratur des Kreises für die Polizei.

Das Online-Durchsuchungsurteil des Bundesverfassungsgerichts



VON HARALD RAAB, MZ

von diesem Jahr weist den Weg, die beiden durchaus berechtigten Interessen unter einen Hut zu bringen. Dem staatlichen Informationsbedürfnis sind grundrechtliche Zügel angelegt. Unter richterlicher Aufsicht kann zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Verdächtigen ein „Trojaner“ in den PC geschmuggelt werden. Doch der Teufel haust bekanntlich im Detail. Die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes, wie des Eingriffs muss noch praktikabel gemacht werden.

licher Aufsicht kann zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Verdächtigen ein „Trojaner“ in den PC geschmuggelt werden. Doch der Teufel haust bekanntlich im Detail. Die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes, wie des Eingriffs muss noch praktikabel gemacht werden.